

12./II. 1916

Italien und Deutschland.

Italienisches Ein- und Durchfuhrverbot für deutsche Waren.

R. Rom, 11. Februar. Eine heute in Kraft tretende Verfügung des königlichen Statthalters bestimmt unter Bezugnahme auf die am 24. Mai erlassene Verfügung, daß als verboten gelte der Eintritt in das Königreich und die Kolonien zwecks Einfuhr oder Durchfuhr von allen Waren österreichisch-ungarischer Erzeugung oder solchen Ursprungs, aus welchem Lande sie herkommen mögen, sowie daß dieses Verbot und die Bestimmungen der Verfügung vom 24. Mai erstreckt werden auf den Handel zwischen Italien und Deutschland und den Eintritt von Waren deutscher Erzeugung oder deutschen Ursprungs.

Berlin, 11. Februar. (Tel. d. „Fremden-Blatt“.) Der „Lokalanzeiger“ meldet aus Lugano: Das Dekret, welches das Verbot der Ein- und Ausfuhr von österreichisch-ungarischen Waren auch auf alle in Deutschland hergestellten oder aus Deutschland kommenden Waren ausdehnt, bestimmt, daß Waren, die diesem Verbote zuwider in Italien eingeführt werden, der Beschlagnahme verfallen. Ausgenommen sind diejenigen Wareneinheiten, die vor der Veröffentlichung des Dekretes erfolgt sind. Der Finanzminister, für die italienischen Kolonien der Kolonialminister können von Fall zu Fall Ausnahmen gestatten für Wareneinfuhr aus Deutschland und Oesterreich-Ungarn.

„Secolo“ begrüßt das Dekret als einen ersten Akt des Kabinetts Salandra auf dem Wege zur gerechten patriotischen Pflichterfüllung gegenüber Deutschland. Es sei aber nötig, daß das Dekret auch streng durchgeführt werde und daß der Korruption alle Hintertüren verschlossen werden. Namentlich müsse das Ministerium darüber wachen, daß die Waren nicht wie bisher in der Schweiz ihre Nationalität ändern. Dieselbe Strenge sei auch nötig, um die mit Hilfe schweizerischer Agenten erfolgende Ausfuhr italienischer Waren nach Deutschland und Oesterreich-Ungarn zu verhindern.